

Stellplatz-Ablösesatzung

Satzung der Stadt Lüdinghausen über die Ablösung der Herstellungspflicht von Stellplätzen und die Höhe der Ablösebeiträge, die statt der Herstellung eines Stellplatzes zu entrichten sind

Der Rat der Stadt Lüdinghausen hat gemäß dem am 15.04.2020 in Kraft getretenen § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, seine Entscheidungsbefugnisse auf den Haupt- und Finanzausschuss aufgrund der nach § 11 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz NRW festgestellten epidemischen Lage von landesweiter Tragweite zu delegieren. Somit obliegt es derzeit dem Haupt- und Finanzausschuss, die Aufstellung der Ablösesatzung zu beschließen.

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Lüdinghausen hat in seiner Sitzung am 04.06.2020 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), und des § 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck

Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze, Garagen (§ 48 Abs. 1 BauO NRW 2018) nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann die Bauaufsichtsbehörde unter Bestimmung der Zahl der notwendigen Stellplätze auf die Herstellung von Stellplätzen verzichten, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt Lüdinghausen einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlen.

§ 2 Festlegung von Gebietszonen

- (1) Das Stadtgebiet Lüdinghausen wird für die Zahlung eines Geldbetrages gemäß § 1 in die Gebietszonen I und II unterteilt.
- (2) Gebietszone I umfasst den Innenstadtbereich Lüdinghausen. Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan.
- (3) Gebietszone II umfasst das übrige Stadtgebiet.

§ 3 Festlegung der Höhe des Geldbetrages zur Ablösung der Herstellungspflicht

Der zur Ablösung der Herstellungspflicht zu entrichtende Geldbetrag wird

in der Gebietszone I auf 5.000,00 €

in der Gebietszone II auf 3.750,00 €

je Stellplatz festgesetzt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Lüdinghausen über die Festlegung der Gemeindegebietsteile und der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 6 der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen vom 05.12.1997 in der Fassung der Euro-Anpassungssatzung vom 09.10.2001) außer Kraft.

Lüdinghausen, den 19.06.2020

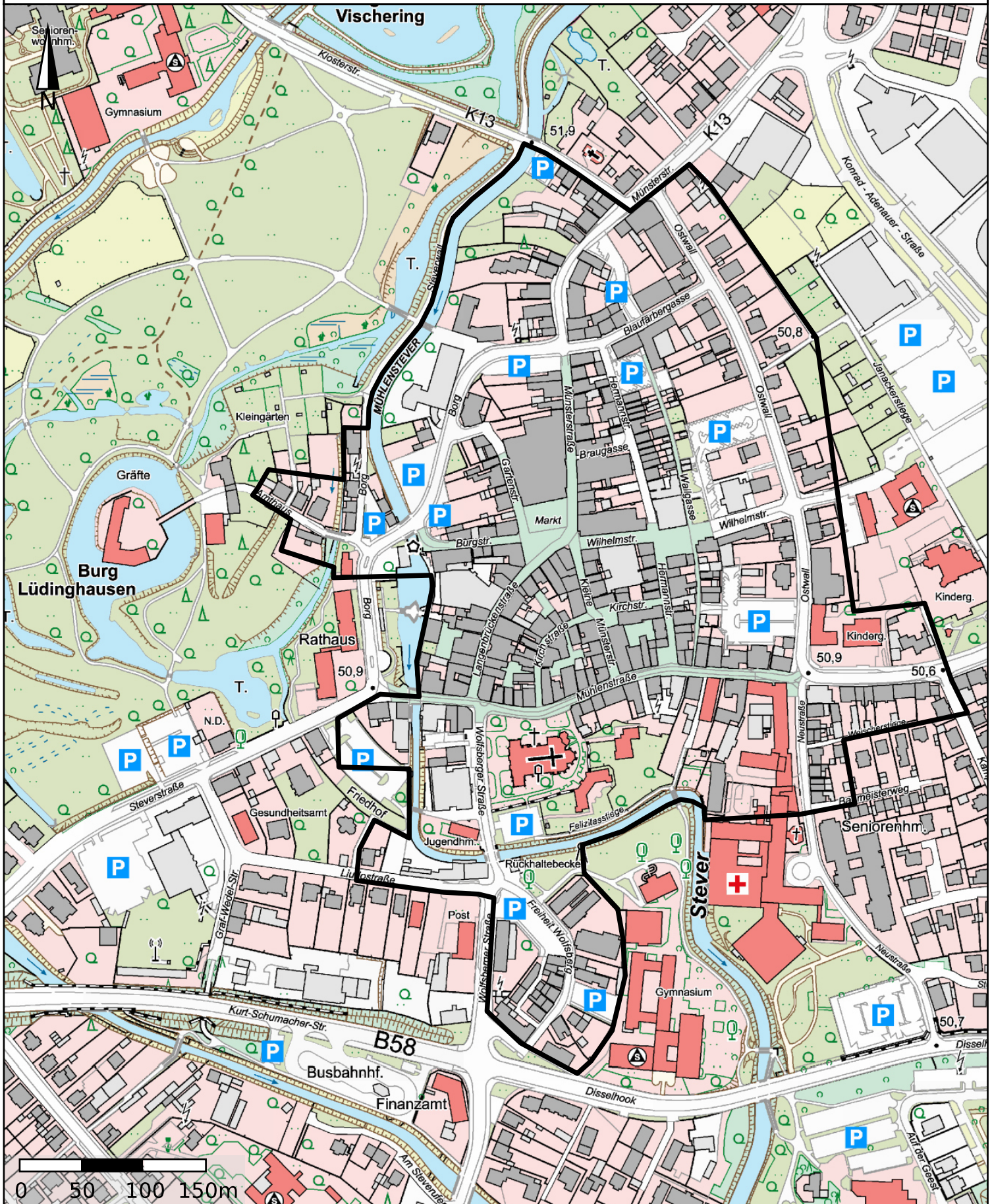
gez.

Richard Borgmann
Der Bürgermeister

Gebietszone I der Stellplatz-Ablösesatzung der Stadt Lüdinghausen

vom 04.06.2020

Maßstab 1:4.000



Hinweis: Gebietszone II umfasst das übrige Stadtgebiet